

BVGer E-4409/2007 vom 1. September 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4409_2007

FR: TAF E-4409/2007 du 1 septembre 2011

IT: TAF E-4409/2007 del 1 settembre 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerden sind frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG, Art. 48 Abs. 1, Art. 50 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Beschwerdeführenden hatten in ihren Beschwerden beantragt, E._____ sei gestützt auf Art. 51 AsylG in das Asylverfahren seiner Familie mit einzubeziehen, da er zum Zeitpunkt der Einreichung des Asylgesuches minderjährig gewesen sei (vgl. Prozessgeschichte Bst. E.a). Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden Ehegatten von

Flüchtlingen und deren minderjährige Kinder als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl (sofern keine besonderen Umstände dagegen sprechen). Die Prüfung eines solchen - derivativen - Anspruchs setzt indessen die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft der Eltern (beziehungsweise Ehegatten) nach Art. 3 AsylG voraus. Für die Anerkennung des Familienasyls ist nach der Praxis die Minderjährigkeit des Kindes zum Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz entscheidend (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1996 Nr. 18 E. 14. e.). Folglich ist die Minderjährigkeit von E. _____ zur Zeit der Einreise in die Schweiz nur relevant, falls seinen Eltern Asyl gewährt wird; sein Einbezug in das Asylverfahren seiner Familie kann sich hingegen nicht auf Art. 51 Abs. 1 AsylG stützen. Angesichts des engen persönlichen Zusammenhanges der beiden Verfahren erscheint dem Bundesverwaltungsgericht ihre Vereinigung allerdings angezeigt. Es ergeht vorliegend betreffend beider Verfahren somit ein einziger Entscheid.

E. 4

Die Beschwerdeführenden rügen in formeller Hinsicht vorab eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes durch das BFM sowie ihres rechtlichen Gehörs (vgl. Prozessgeschichte Bst. E).

E. 4.1

Im Verwaltungsverfahren gelten der Untersuchungsgrundsatz und die Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 12 VwVG; vgl. auch Art. 49 Bst. b VwVG; für das Asylverfahren ausserdem Art. 6 AsylG). Die zuständige Behörde ist demnach verpflichtet, den für die Beurteilung eines Asylgesuchs relevanten Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen. Dieser Grundsatz gilt indes nicht uneingeschränkt, er findet sein Korrelat in der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person (Art. 13 VwVG und Art. 8 AsylG). Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 VwVG, Art. 32 Abs. 1 VwVG) verlangt dabei, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (EMARK 2004 Nr. 38 E. 6.3 S. 264). Die Begründungsdichte richtet sich dabei nach den Verfahrensumständen, dem Verfügungsgegenstand und den Interessen der Betroffenen, wobei die bundesgerichtliche Rechtsprechung bei schwerwiegenden Eingriffen in die rechtlich geschützten Interessen der Betroffenen - was bei der Frage der Gewährung des Asyls immer der Fall ist - eine sorgfältige Begründung verlangt (vgl. Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichtes [BVGE] 2008 Nr. 47 E. 3.2 S. 674 f.; EMARK 2006 Nr. 24 E. 5.1 S. 256 f.). Die Abfassung der Begründung soll ferner dem Betroffenen ermöglichen, den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anzufechten, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können, wobei sich die verfügende Behörde allerdings nicht ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinander setzen muss, sondern sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken kann.

E. 4.2

Soweit vorliegend vorgebracht wird, die Vorinstanz habe den Sachverhalt unrichtig festgestellt, weil sie die geltend gemachte Vergewaltigung der Beschwerdeführerin unter Ignorierung der Anhaltspunkte, die für die Richtigkeit ihrer Angaben sprächen, als

unglaublich erachtet und die von den Beschwerdeführenden am 12. Juli 2005 offerierten Beweismittel - ein Arztzeugnis und eine Polizeivorladung - mit dem pauschalen Hinweis auf einen möglichen käuflichen Erwerb derartiger Dokumente in deren Heimatland und orthographische und grammatikalische Mängel als Fälschungen qualifiziert, ist festzustellen, dass den Akten keine Hinweise zu entnehmen sind, wonach das BFM den Sachverhalt ungenügend festgestellt beziehungsweise sich mit diesem nicht auseinandergesetzt hätte. Es hat vielmehr im Rahmen der Glaubhaftigkeitsprüfung nach Art. 7 AsylG sowohl die Vorbringen zur Vergewaltigung wie auch die eingereichten Beweismittel geprüft. Hierzu ist festzuhalten, dass die vorgenannten Beweismittel im Original vom BFM entgegengenommen und in einem paginierten Beweismittelumschlag (vgl. D6/1) im Dossier abgelegt wurden. Es findet sich des Weiteren eine handschriftliche deutsche Übersetzung der Dokumente im Briefumschlag, welche zeigt, dass die Vorinstanz eine - wenn auch rudimentäre - inhaltliche Prüfung der Unterlagen vorgenommen hat. Schliesslich ist sie der ihr obliegenden Begründungspflicht mit dem Hinweis auf die festgestellten Fälschungsmerkmale nachgekommen. Damit beschlägt die Einschätzung der Vorinstanz zur Echtheit der Beweismittel beziehungsweise der Glaubhaftigkeit der angeblichen Vergewaltigung nicht die Abklärung des Sachverhalts, sondern dessen rechtliche Würdigung. Der Sachverhalt wurde von der Vorinstanz somit nicht ungenügend festgestellt und der vorinstanzliche Entscheid konnte von den Beschwerdeführenden sodann sachgerecht angefochten werden.

E. 4.3

Zusammenfassend steht fest, dass keine Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erkennen ist, also kein Verfahrensmangel vorliegt.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.3

Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierbare Sichtweise abzustellen (vgl. Entscheide und

Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 1 E. 5a). Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaubhaft wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substantiiertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen den Gesuchsteller sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. EMARK 1996 Nr. 28 E. 3a).

E. 5.4

Gemäss der Praxis sind Widersprüche nur der Glaubwürdigkeit einer Person abträglich, wenn sie wesentliche Punkte der Asylbegründung betreffen, d.h. gravierend sind insbesondere abweichende Darstellungen bezüglich Zeitpunkt, Umfang und Ursache der geltend gemachten Verfolgung, mithin solche die der Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft dienen; eine untergeordnete Rolle spielen gemäss der Rechtsprechung deshalb Ungereimtheiten bezüglich Reiseweg und Umstände der Flucht (vgl. hierzu EMARK 1993 Nr. 6). Ferner dürfen Widersprüche, die zwischen Befragungen bei der Empfangsstelle und beim Bund entstanden sind, nur dann für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit herangezogen werden, wenn klare Aussagen diametral voneinander abweichen oder wenn bestimmte Ereignisse oder Befürchtungen, die später als zentrale Asylgründe genannt werden, nicht bereits im EVZ zumindest ansatzweise erwähnt werden. Keine entscheidere Bedeutung haben in der Empfangsstellenbefragung gemachte Angaben, welche sich im Vergleich zu späteren Vorbringen als blosser Unvollständigkeiten und unwesentliche Abweichungen erweisen (vgl. EMARK 1993 Nr. 3).

E. 6.1

Die Vorinstanz begründete die Unglaubhaftigkeit des letztlich fluchtauslösenden Ereignisses, die geltend gemachte Vergewaltigung der Beschwerdeführerin, im Wesentlichen damit, dass insbesondere die Aussagen der Beschwerdeführerin widersprüchlich ausgefallen seien. Dabei würde es sich nicht um kleine Unterschiede, die sich bei der mehrmaligen Schilderung ein und desselben Ereignisses durchaus ergeben könnten, sondern um ganz und gar entgegengesetzte Aussagen handeln. Diese würden einerseits den Zeitpunkt der Vergewaltigung - im EVZ habe sie ausgesagt, sie sei am 15. Juni 2005 um ca. 23 Uhr vergewaltigt worden, wohingegen sie an der Bundesanhörung angab, diese sei am 17. Juni 2005 am Nachmittag geschehen - andererseits ihr Vorgehen nach der geltend gemachten Vergewaltigung betreffen. Im EVZ habe die Beschwerdeführerin angegeben, sie habe sich nach dem Vorfall zum Nachbarn begeben, um von dort aus die Polizei zu avisieren. Die Polizei habe ihr sodann mitgeteilt, sie solle zwecks Anzeigenerstattung am nächsten Tag auf dem Polizeiposten vorbeikommen. Anlässlich der Bundesanhörung habe die Beschwerdeführerin hingegen zu Protokoll gegeben, sie habe

sich noch am selben Tag - vor der Dämmerung - auf den Polizeiposten begeben. Im Widerspruch dazu habe ihr Ehemann zu Protokoll gegeben, er habe von zu Hause aus telefonisch die Polizei avisiert; die Polizei sei am selben Tag zu ihnen nach Hause gekommen und habe ein Protokoll aufgenommen. Die Vorinstanz stellte ferner fest, dass die Beschwerdeführerin bei der Bundesanhörung - bei der Schilderung des Ablaufes der Vergewaltigung - ein vorgängig im EVZ erwähntes Detail (Verletzung eines Angreifers mit einem Messer) nicht erwähnt habe. Die Beschwerdeführenden hätten sich auch in Bezug auf ihre daraufhin angetretene Reise nach K._____ widersprochen.

E. 6.2

Demgegenüber machen die Beschwerdeführenden auf Beschwerdeebene geltend, zu Gunsten der Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen spräche zum Einen, dass sie den Zeitpunkt der Vergewaltigung (am 15. Juni 2005 um ca. 23 Uhr) und deren Meldung bei der Polizei (am nächsten Tag) anlässlich der ersten Befragung im EVZ wesentlich übereinstimmend angegeben hätten. Zum Anderen spräche zu Gunsten der persönlichen Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin, dass sie die Vergewaltigung jeweils detailliert geschildert habe, "was jemandem bei einer erfundenen Geschichte wohl kaum einfallen würde". Die Bundesanhörung habe ferner rund zwei Jahre nach der ersten Anhörung im EVZ stattgefunden, so dass Abweichungen in den Aussagen aufgrund des natürlich eingeschränkten Erinnerungsvermögens unvermeidlich seien. Insbesondere seien die widersprüchlichen Aussagen der Beschwerdeführerin aber auf ihre psychische Erkrankung zurückzuführen, aufgrund derer allfällige Wahrnehmungsprobleme (im EVZ habe sie ausgesagt, sie sei nach der Vergewaltigung "nicht gleich zu sich gekommen", vgl. D2/10 S. 6) und/oder Realitätsverdrängungen möglich seien. Es sei erwiesen, dass traumatisierte Personen sich nicht mehr konkret an den genauen Geschehensablauf und die Umstände des traumatisierenden Ereignisses erinnern könnten. Bei der Beschwerdeführerin sei eine diesbezügliche posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) diagnostiziert worden. Diese Diagnose und der Umstand, dass sich die Beschwerdeführerin über einen so langen Zeitraum in Therapie befände, sprächen dafür, dass sie die geltend gemachte Vergewaltigung erlebt habe. In der Replik vom 20. Dezember 2007 (vgl. Prozessgeschichte Bst. I.) wiesen die Beschwerdeführenden zusätzlich darauf hin, dass verschiedene Personen ein Ereignis unterschiedlich wahrnehmen, verarbeiten und verbalisieren würden. Es sei daher als Indiz für ihre Glaubwürdigkeit zu werten, dass "innerhalb einer Familie nicht alle Mitglieder formelhaft dieselben Angaben machen, sondern die erlebten Sachverhalte so wiedergäben, wie sie sie in Erinnerung hätten". Schliesslich würden bei der Protokollierung und der damit verbundenen Übersetzung der Originalaussagen gewisse bedeutungsmässige Abweichungen entstehen, welche nicht den Beschwerdeführenden angelastet werden dürften.

E. 6.3

Nach Prüfung der Akten sind tatsächlich Ungereimtheiten in den Aussagen der Beschwerdeführenden festzustellen, welche nicht als unwesentlich bezeichnet werden können, zumal sie einen wesentlichen Punkt der Asylbegründung, nämlich die fluchtauslösende Vergewaltigung betreffen. Zur Vermeidung von Wiederholungen ist dabei auf die diesbezüglich zutreffenden Erwägungen des BFM zu verweisen (vgl. E. 6.1). Dabei vermögen die auf Beschwerdeebene dagegen gehaltenen Erklärungen der Beschwerdeführenden, Personen würden Ereignisse unterschiedlich wahrnehmen und verbalisieren, bei Protokollierungen und nachfolgender Übersetzung fremdsprachiger

Aussagen könnten bedeutungsmässige Abweichungen entstehen sowie nach einer 2-jährigen Zeitspanne würden natürlicherweise Erinnerungslücken auftauchen, die diametral entgegengesetzten Aussagen der Beschwerdeführerin nicht zu erklären, zumal sie nicht konkretisiert werden. Ferner vermag auch die eingereichte Polizeivorladung vom 16. Juni 2005 (vgl. Prozessgeschichte oben Bst. B.b) nichts zu belegen. Dieser ist lediglich zu entnehmen, dass in das Haus der Beschwerdeführenden eingedrungen und die Beschwerdeführerin von zwei Unbekannten attackiert worden sei. Eine Vergewaltigung wird nicht erwähnt. Indessen spricht zugunsten der Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführerin, dass sie die angeblich erlittene Vergewaltigung im EVZ in detaillierter Weise geschildert hat, was in der Regel für die Glaubwürdigkeit einer Person spricht (vgl. Ausführungen oben in E. 5.3.). Im Weiteren ist den Arztberichten von Dr. med. N. _____ vom 21. Juli 2007, von Dr. Q. _____ vom 26. Januar 2008 und von Dr. W. _____ vom 23. Februar 2011 zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der angeblich erlittenen Vergewaltigung an einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung leidet. Hierzu muss festgehalten werden, dass Ausführungen der Fachärzte, soweit sie sich zur Ursächlichkeit der festgestellten Krankheitsbilder äussern, - notgedrungen - alleine auf die Schilderungen der Beschwerdeführerin abstützen. Die übereinstimmenden Aussagen der Sachverständigen, dass die posttraumatische Belastungsstörung von der geltend gemachten Vergewaltigung herrühre, sind ein starkes Indiz für die Glaubhaftigkeit dieses erlittenen Nachteils, zumal auch dem serbischen Arztzeugnis vom 17. Juni 2005 Feststellungen von Verletzungen im Schambereich der Beschwerdeführerin zu entnehmen sind. Das Zeugnis attestiert Quetschungen und Schwellungen im äusseren vaginalen Öffnungsbereich, welche gemäss Angaben der Beschwerdeführerin auf nicht-gewollten Geschlechtsverkehr zurückzuführen sei. Zur Einschätzung des BFM, dieses sei angesichts der notorischen Käuflichkeit solcher Dokumente sowie orthographischer und grammatikalischer Mängel als offensichtlich gefälscht zu erachten, ist zu bemerken, dass Dr. L. _____ - der im Ärztezeugnis genannte Gynäkologe aus F. _____ - im Internet unter der im Zeugnis aufgeführten Adresse und Telefonnummer zu finden ist, er mithin zu existieren scheint. Somit erachtet das Bundesverwaltungsgericht das vorgelegte Arztzeugnis als authentisch und als Indiz dafür, dass eine Vergewaltigung stattgefunden hat.

E. 6.4

Nach dieser Gesamtwürdigung erachtet das Bundesverwaltungsgericht den sexuellen Übergriff auf die Beschwerdeführerin als glaubhaft gemacht. Ob die Vergewaltigung allerdings im Zusammenhang steht mit den geltend gemachten Erpressungen des Beschwerdeführers und, ob sie sich tatsächlich in der geschilderten Weise ereignet hat, kann letztlich offen bleiben, denn die diesbezüglichen Vorbringen der Beschwerdeführenden sind - wie nachfolgend aufgezeigt wird - als nicht asylrelevant zu erachten.

E. 7.1

Nach Lehre und Praxis ist für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erforderlich, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen der asylsuchenden Person gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein (vgl. W. Stöckli, §11 Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hug Yar/Geiser (Hrsg.), Ausländerrecht, 2. Auflage, Basel 2009, S. 521 - 588, S. 525 ff.). Nach der

sogenannten Schutztheorie (vgl. EMARK 2006 Nr. 18 S. 180) kann eine Verfolgungshandlung im Sinne von Art. 3 AsylG von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Danach ist nichtstaatliche Verfolgung als Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes zu erachten, wenn der Staat unfähig oder nicht willens ist, Schutz vor besagter Verfolgung zu bieten. Es ist dabei nicht eine faktische Garantie für langfristigen individuellen Schutz der von nichtstaatlicher Verfolgung bedrohten Person zu verlangen, weil es keinem Staat gelingen kann, die absolute Sicherheit seiner Bürgerinnen und Bürger jederzeit und überall zu garantieren. Erforderlich ist aber, dass eine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur zur Verfügung steht, wobei in erster Linie an polizeiliche Aufgaben wahrnehmende Organe sowie an ein Rechts- und Justizsystem zu denken ist, das eine effektive Strafverfolgung ermöglicht. Die Inanspruchnahme dieses Schutzsystems muss der betroffenen Person zudem objektiv zugänglich und individuell zumutbar sein, was jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des länderspezifischen Kontexts zu beurteilen ist (vgl. EMARK 2006 Nr. 18 E. 10.2 S. 202f.; EMARK 2006 Nr. 32 E. 6.1 S. 340 f.). Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt ferner voraus, dass die betroffene Person einer landesweiten Verfolgung ausgesetzt ist und nicht in einem anderen Teil ihres Heimatstaates um effektiven Schutz nachsuchen kann (vgl. EMARK 2006 Nr. 18 E. 10.3.1. f. S. 203 mit weiteren Hinweisen).

E. 7.2

Da es sich im vorliegenden Fall bei den Verfolgern gemäss Angaben der Beschwerdeführenden um Mitglieder der "serbischen Mafia", mithin um Privatpersonen handelt, kann die asylrechtliche Relevanz der geltend gemachten Übergriffe - vorausgesetzt die andern Voraussetzungen von Art. 3 AsylG sind erfüllt - nur bejaht werden, wenn die Behörden im entsprechenden Staat um Schutz ersucht wurden, diese einen solchen allerdings nicht zur Verfügung stellten.

E. 7.2.1

Das Bundesverwaltungsgericht verkennt nicht, dass Roma in Serbien vereinzelt unter diskriminierendem Verhalten von Behördenmitgliedern zu leiden haben. Demgegenüber muss aber beachtet werden, dass der serbische Staat - wie von der Vorinstanz richtig festgestellt - sowohl über polizeiliche Aufgaben wahrnehmende Organe als auch über ein Rechts- und Justizsystem verfügt. Weiter ist festzuhalten, dass der Bundesrat mit Beschluss vom 6. März 2009 (in Kraft seit dem 1. April 2009) Serbien zum "safe country" im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG erklärt hat, in welchem nach seinen Feststellungen somit Sicherheit vor Verfolgung besteht. Die vorinstanzliche Feststellung, die geltend gemachten Vorfälle seien auch in Serbien strafrechtlich geahndet und hätten auf Anzeige hin auch strafrechtlich verfolgt werden können, ist zu bestätigen. Ebenso ist der Vorinstanz insoweit zuzustimmen, als bei Unterlassen der Einleitung von notwendigen Untersuchungsmaßnahmen durch Beamte grundsätzlich die Möglichkeit besteht gegen diese auf dem Rechtsweg vorzugehen.

E. 7.2.2

Vorliegend haben die Beschwerdeführenden zwar wegen der geltend gemachten Vergewaltigung Anzeige bei der Polizei erstattet. Allerdings haben sie dann der Aufforderung, nochmals auf dem Polizeiposten zu erscheinen, um die Anzeige zu konkretisieren, keine Folge geleistet. Auch soll sich die Polizei bei der ersten Protokollierung des Vorfalls gemäss den Angaben der Beschwerdeführenden zwar nicht

unbedingt zuvorkommend verhalten haben (vgl. D19/11 S. 9 und D18/10 S. 7), hingegen wurden keine gegen sie gerichtete Schikanen oder gar Drohungen durch die Polizei angeführt. Es sind den Aussagen der Beschwerdeführenden also keine Hinweise zu entnehmen, dass sie sich mit einer Strafanzeige der konkreten Gefahr weiterer (oder anderer) Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt hätten. Folglich konnten sie nicht glaubhaft darlegen, inwiefern es ihnen nicht zuzumuten gewesen wäre, das innerstaatliche Schutzsystem in Anspruch zu nehmen.

E. 7.2.3

Es ist demnach der Vorinstanz zuzustimmen, dass im vorliegenden Fall vom Schutzwillen und der weitgehenden Schutzfähigkeit der serbischen Behörden auszugehen ist und die asylrechtliche Relevanz der geltend gemachten Übergriffe somit nicht bejaht werden kann. Auch hinsichtlich der von den Beschwerdeführenden geltend gemachten allgemeinen Schikanen und Benachteiligungen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Ethnie der Roma hat die Vorinstanz zu Recht festgestellt, diese seien mangels Verfolgungsintensität nicht asylrelevant. Angesichts dieser Sachlage kann die Frage offen bleiben, ob den Beschwerdeführenden - wie von der Vorinstanz erwogen - beispielsweise in K._____, dem Wohnsitz der Eltern der Beschwerdeführerin, eine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung gestanden hätte.

E. 7.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich relevante Verfolgung glaubhaft zu machen. Somit sind die angefochtenen Verfügungen vom 29. Mai 2007 insoweit zu bestätigen, als die Vorinstanz gestützt auf Art. 7 und Art. 3 AsylG das Bestehen der Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden verneint und deren Asylgesuche abgelehnt hat.

E. 7.4

Angesichts dieser Sachlage ist der Antrag der Beschwerdeführenden, E._____ sei gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG "in das Verfahren seiner Familie mit einzubeziehen" (vgl. dazu E. 3.) als gegenstandslos geworden zu erachten.

E. 8.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; dabei ist der Grundsatz der Einheit der Familie zu berücksichtigen (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Nachdem die Ablehnung des Asylgesuches zu bestätigen ist und die Beschwerdeführenden - abgesehen vom bisherigen Asylbewerberstatus - keinen ausländerrechtlichen Aufenthaltstitel besitzen oder beanspruchen können (Art. 32 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]) - dies gilt auch für A._____, der durch die Heirat mit P._____ keinen gefestigten Aufenthaltstitel erwarb -, ist auch die Anordnung der Wegweisung rechtmässig erfolgt.

E. 8.2

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG, Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2006 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 8.3

Der Vollzug ist nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann. Er ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen. Der Vollzug kann für Ausländerinnen oder Ausländer unzumutbar sein, wenn sie in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 2 - 4 AuG).

E. 8.4

Die erwähnten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wiedererwägung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) sind alternativer Natur: Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2009 Nr. 51 E. 5.4. mit weiteren Hinweisen). Bei der Prüfung der drei genannten Kriterien ist auf die im Entscheidzeitpunkt bestehenden Verhältnisse abzustellen (EMARK 1997 Nr. 27 E. 4 f. S. 211).

E. 8.5

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818). Art. 83 Abs. 4 AuG stellt eine Kodifizierung der bisherigen Praxis zur konkreten Gefährdung nach Art. 14a Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, BS 1 121) dar (vgl. P. Bolzi, in: Spescha/Thür/Zünd/Bolzi, Kommentar Migrationsrecht, Zürich 2008, Nr. 15 zu Art. 83 AuG, mit Hinweisen). Dieser Praxis zufolge wird aus humanitären Gründen, nicht in Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten der Schweiz, auf den Vollzug der Wegweisung verzichtet, wenn die Rückkehr in den Heimatstaat für die betroffene Person eine konkrete Gefährdung darstellt. Eine solche Gefährdung kann angesichts der im Heimatland herrschenden allgemeinen politischen Lage, die sich durch Krieg, Bürgerkrieg oder durch eine Situation allgemeiner Gewalt kennzeichnet, oder aufgrund anderer Gefahrenmomente, wie beispielsweise einer notwendigen, aber dort nicht durchführbaren medizinischen Behandlung, angenommen werden.

E. 8.6

Angesichts der heutigen Lage in Serbien kann gemäss konstanter Praxis nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder kriegsähnlicher beziehungsweise bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen gesprochen werden. Zur Lage der Roma in Serbien hat sich das Bundesverwaltungsgericht im Urteil E-4115/2006 vom 18. September 2009 ausführlich geäußert. Es stellte unter anderem fest, aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit seien Roma generell unterschiedlichsten Schikanen und Diskriminierungen ausgesetzt und ihre Lage in wirtschaftlicher und sozialer Sicht sei allgemein schwierig (vgl. BVGE 2009 Nr. 51 E. 5.7.2.). Auch wenn Übergriffe von Privatpersonen auf Angehörige der Roma und

teilweise behördliche Schikanen sowie Diskriminierungen also nicht völlig ausgeschlossen werden können, erreichen diese hingegen im Allgemeinen nicht ein Ausmass, welches den Wegweisungsvollzug in jedem Fall als unzumutbar erscheinen lässt (vgl. statt vieler Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes D-5714/2009 vom 13. November 2009). Die Rückkehr der Beschwerdeführenden nach Serbien ist somit grundsätzlich als zumutbar zu betrachten.

E. 8.7

Vor diesem Hintergrund gilt es den Wegweisungsvollzug der Familie im Allgemeinen und insbesondere denjenigen der heute (voll) und (minder) -jährigen gemeinsamen Kinder näher zu betrachten.

E. 8.7.1

Im Zusammenhang mit der persönlichen Situation der Beschwerdeführenden fällt nicht zuletzt deren lange Anwesenheitsdauer in der Schweiz ins Gewicht. Die Beschwerdeführenden halten sich seit ihrer zweiten Einreise vom 23. Juni 2005, mithin seit bald 6 Jahren, in der Schweiz auf. C. _____ gelangte im Alter von (Alter) Jahren in die Schweiz und ist heute fast (Alter) Jahre alt; ihre Schwester D. _____ war im Zeitpunkt der zweiten Einreise (minder) -jährig und ihr Bruder E. _____ (minder) -jährig. Zuvor hatte sich die ganze Familie aber bereits fast zwei Jahre, nämlich vom 27. März 2000 bis 24. Juli 2002 (vgl. Prozessgeschichte Bst. A. oben), in der Schweiz aufgehalten.

E. 8.7.2

Sind von einem allfälligen Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, so bildet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung das Kindeswohl einen Gesichtspunkt von gewichtiger Bedeutung. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus einer völkerrechtskonformen Auslegung von Art. 83 Abs. 4 AuG im Lichte von Art. 3 Abs. 1 der Konvention vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107). Unter dem Aspekt des Kindeswohls sind demnach sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen. In Bezug auf das Kindeswohl können für ein Kind namentlich folgende Kriterien im Rahmen einer gesamtheitlichen Beurteilung von Bedeutung sein: Alter, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) seiner Beziehungen, Eigenschaften seiner Bezugspersonen (insbesondere Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung bzw. Ausbildung, sowie der Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz. Gerade letzterer Aspekt, die Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz, ist im Hinblick auf die Prüfung der Chancen und Hindernisse einer Reintegration im Heimatland bei einem Kind als gewichtiger Faktor zu werten, da Kinder nicht ohne guten Grund aus einem einmal vertrauten Umfeld herausgerissen werden sollten. Dabei ist aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht nur das unmittelbare persönliche Umfeld des Kindes (d.h. dessen Kernfamilie) zu berücksichtigen, sondern auch dessen übrige soziale Einbettung. Die Verwurzelung in der Schweiz kann eine reziproke Wirkung auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs haben, indem eine starke Integration in der Schweiz mithin eine Entwurzelung im Heimatstaat zur Folge haben kann, welche unter Umständen die Rückkehr dorthin als unzumutbar erscheinen lässt (vgl. BVGE 2009 Nr. 51 E. 5.6, BVGE 2009 Nr. 28 E. 9.3.2 S. 367 f., EMARK 2006 Nr. 24 E. 6.2.3, EMARK 2005 Nr. 6 E. 6 S. 55 ff.). Das vorliegend vom Wegweisungsvollzug betroffene minderjährige Kind C. _____ hat einen Lebensabschnitt in der Schweiz verbracht, der seine Persönlichkeit nachhaltig geprägt haben dürfte. Im Bestätigungsschreiben ihrer

Grundschulerin Frau U._____ vom 10. Januar 2011 - wonach C._____ seit dem 23. Januar 2006 ununterbrochen die Primarschule in S._____ besucht habe - wird C._____ als höfliche, angenehme und sorgfältige Schülerin beschrieben. Sie partizipiere am Unterricht und sei immer bereit ihren Kammeraden oder ihrer Lehrerin auszuhelfen. Dieses Bestätigungsschreiben zeigt klar auf, dass die Integration von C._____ seit der Einreise im 23. Juni 2005 stetig fortgeschritten ist und sich unterdessen eine Adaptation an tragende Vorstellungen der schweizerischen Kultur und Lebensweise vollzogen hat. Hinweise, wonach ihre Eltern eine derartige Entwicklung zu verhindern versucht hätten, sind nicht aktenkundig. Gerade der Besuch der Schule über einen Zeitraum von mehreren Jahren hinweg, die natürliche Interaktion mit Klassenkameradinnen und -kameraden sowie das sukzessive Erlernen der französischen Sprache dürfte bei C._____ eine weitreichende Anpassung an die schweizerische Lebensweise bewirkt haben, so dass die abrupte und künstliche Trennung vom gewohnten Umfeld sich zwangsläufig als schwere Hypothek für ihre individuelle Entwicklung auswirken würde. Auch angesichts der kulturellen Differenzen zwischen der Schweiz und Serbien wäre ihre Reintegration in Frage gestellt. Für C._____ dürfte der Umgang mit den in Serbien verbreiteten kulturellen Gepflogenheiten klar in den Hintergrund getreten sein. Es besteht bei dieser Sachlage für sie die erhebliche Gefahr, dass die mit einem Vollzug der Wegweisung verbundene Entwurzelung aus dem gewachsenen sozialen Umfeld in der Schweiz einerseits und die sich gleichzeitig abzeichnende Problematik einer Reintegration in die ihr weitgehend fremde respektive fremdgewordene Kultur und Umgebung andererseits zu starken Belastungen in ihrer jugendlichen Entwicklung führen würden, die mit dem Schutzanliegen des Kindeswohls nicht vereinbar wären (vgl. BVGE 2009 Nr. 28 E. 9.3.4 S. 368 f., BVGE 2009 Nr. 51 E. 5.6 und 5.8.2, EMARK 2005 Nr. 6 E. 7.1 S. 58 f.).

E. 8.7.3

Auf die mittlerweile volljährigen Geschwister von C._____ ist die KRK nicht anwendbar. Die Frage der Entwurzelung kann sich aber ebenso bei im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens volljährig gewordenen Beschwerdeführern stellen (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-7880/2006 vom 8. Dezember 2010 E. 6.4., E-2236/2008 vom 7. September 2010 E. 7.3.1., E-5901/2008 vom 5. August 2010 E. 7.5., D-4043/2006 vom 3. März 2010 E. 8.2.2.2., D-4571/2006 vom 1. Februar 2010 E. 7.2.2.2. und E-5066/2006 vom 4. Dezember 2009 E. 7.7.). Abzuwägen sind dabei insbesondere die besonderen Bindungen, welche die betreffende Person im Aufenthaltsstaat eingegangen ist, in welchem die massgebliche Sozialisation stattgefunden und in welchem sie ihre eigene Identität entwickelt hat. Die Gewichtung der Aufenthaltsdauer hat sodann der Identität und Prägung des Aufenthalts Rechnung zu tragen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-7880/2006 vom 8. Dezember 2010 E. 6.4.). So gilt es einerseits zu berücksichtigen, dass sie zur Zeit der ersten Einreise in die Schweiz im Jahre 2000 noch minderjährig waren - E._____ war (Alter) und D._____ war (Alter) Jahre alt - und sie sich (für die Dauer des ersten Asylverfahrens) in dieser für sie als Kinder prägenden Zeit mehr als 2 Jahre in der Schweiz aufgehalten hatten. Während dieses Zeitraumes besuchten sie gemäss Aktenlage ordnungsgemäss den Primarschulunterricht an den Z._____ Stadtschulen und erlernten in dieser Zeit die deutsche Sprache (vgl. D 20/6 S. 4). Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass sie seit ihrer zweiten Einreise in die Schweiz (Mai 2005) bald sechs Jahre - und damit einen erheblichen Teil ihrer Adoleszenz und jungen Erwachsenenlebens - in der Schweiz verbracht haben. Die Lehrzeugnisse von D._____ und der Umstand, dass E._____ selbstständig ein (Unternehmen) betreibt (mit dessen Umsatz er zum Familienunterhalt

beiträgt), zeugen von der Tatsache, dass beide in der Schweiz vollumfänglich integriert sind. Sie sind beide mittlerweile des Französischen mächtig, wobei bei E._____ anzunehmen ist, dass er die bereits erworbenen Deutschkenntnisse, wenn nicht verbessern, so doch zumindest erhalten konnte (vgl. D20/6 S. 4). Der Umstand, dass die gesamte Familie gemeinsam in der Wohnung in S._____ lebt, zeugt davon, dass die beiden jungen Erwachsenen eine enge Beziehung mit ihren Eltern und ihrer jüngeren Schwester pflegen. Dies geht auch aus den Akten hervor (vgl. z.B. die Ausführungen im Arztzeugnis von Dr. Q._____ vom 26. Januar 2008 in Bezug auf D._____) bzw. erklärt den Umstand, dass D._____ ihre Lehrstelle kürzlich aufgegeben hat, um ihrer mit dem Haushalt überforderten Mutter zu helfen. Gemäss Angaben des Rechtsvertreters sei sie allerdings auf der Suche nach einer neuen Lehrstelle - in der Nähe ihres Wohnortes S._____ - um die angefangene Lehre beenden zu können. Aus den Akten geht indessen nicht hervor, dass E._____ oder D._____ in den sechs Jahren ihres Aufenthaltes in der Schweiz eine mit den hiesigen Bindungen vergleichbare Beziehung mit Bezugspersonen ihres Heimatlandes haben unterhalten können. Es ist folglich daraus zu schliessen, dass sie in erheblichem Mass durch das hiesige kulturelle und soziale Umfeld geprägt worden sind und - nicht anders als ihre jüngere Schwester - die schweizerische Lebensweise weitgehend adaptiert haben. Sie würden heute im Falle einer Rückkehr somit aus einer Lebensstruktur herausgerissen, welche sich in bedeutender Weise von derjenigen in Serbien unterscheiden dürfte und welche während der letzten Jahre ihre Persönlichkeitsentwicklung und ihren Alltag geprägt hat. Die Verwurzelung in der Schweiz kann folglich auch bei im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens volljährig gewordenen Beschwerdeführern eine reziproke Wirkung auf die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges haben, indem eine starke Integration in der Schweiz eine Entwurzelung im Heimatstaat zur Folge haben kann, welche unter Umständen die Rückkehr dorthin als unzumutbar erscheinen lässt (vgl. statt vieler BVGE 2009 Nr. 28 E. 9.3.2.). Zuzüglich ihrer bald sechsjährigen Abwesenheit von ihrem Heimatstaat - zuzüglich der vorgängig zwei verbrachten prägenden Kinderjahre in der Schweiz - müssten sie im Falle einer erzwungenen Rückkehr dorthin mit beträchtlichen Reintegrationsschwierigkeiten rechnen.

E. 8.7.4

Gemäss Aktenlage sind die Beschwerdeführenden A._____ und B._____ schon seit mindestens 1½ Jahren wieder ein Paar und leben zusammen mit ihren gemeinsamen Kindern in der Familienwohnung. Es kann angesichts ihrer Vorgeschichte - Ehe, gemeinsame Kinder, langjähriges Konkubinat - davon ausgegangen werden, dass sie nun wieder in dauerhafter eheähnlicher Gemeinschaft zusammen leben.

E. 8.7.5

Gemäss Art. 44 Abs. 1 AsylG ist beim Vollzug einer angeordneten Wegweisung der "Grundsatz der Einheit der Familie" zu berücksichtigen. In personeller Hinsicht umfasst der Begriff der Familie dabei den Ehepartner und die minderjährigen Kinder, wobei der in dauerhafter eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partner dem Ehepartner gleichzustellen ist (vgl. BVGE 2008 Nr. 47 E. 4.1.1. und EMARK 1993 Nr. 24). Unter dem Begriff der "Einheit der Familie" ist zu verstehen, dass Mitglieder der Kernfamilie nicht voneinander getrennt werden, sondern faktisch zusammen leben können, und dass der Familie nach Möglichkeit ein einheitlicher Rechtsstatus eingeräumt wird (vgl. P. Zimmermann, Der Grundsatz der Familieneinheit im Asylrecht der Bundesrepublik und der Schweiz, Berlin 1991, S. 94; S. Werenfels, Der Begriff des Flüchtlings im schweizerischen Asylrecht, Bern

u.a. 1987, S. 141, 377). Art. 44 Abs. 1 AsylG kommt in diesem Zusammenhang eine Tragweite zu, die über die aus Art. 8 EMRK abgeleiteten Rechtsansprüche auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung hinausgeht, indem die vorläufige Aufnahme des einen Familienmitglieds in der Regel auch zur vorläufigen Aufnahme der anderen Familienangehörigen führt (vgl. hierzu EMARK 1998 Nr. 31 E. 8 c ee S. 258; 1995 Nr. 24 E. 9 S. 229, die sich hierfür freilich noch auf Art. 17 Abs. 1 AsylG in der Fassung gemäss Ziff. I des BB vom 22. Juni 1990 über das Asylverfahren [AS 1990 938], welcher inhaltlich indessen Art. 44 Abs. 1 AsylG entspricht, beziehen). Im Rahmen einer Gesamtwürdigung der genannten Aspekte - die lange Anwesenheitsdauer der Familie in der Schweiz; das Kindeswohl in Bezug auf das minderjährige Kind; das Verbringen des Grossteils der Adoleszenz bzw. jungen Erwachsenenlebens in der Schweiz; das wieder aufgenommene Konkubinat - und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Einheit der Familie (vgl. Art. 44 Abs. 1 AsylG in fine; EMARK 1998 Nr. 31 E. 8c. ee S. 258, EMARK 1996 Nr. 18 E. 14e S. 189 f., EMARK 1995 Nr. 24 E. 11 S. 230 ff.) gelangt das Bundesverwaltungsgericht deshalb zum Schluss, dass der Vollzug der Wegweisung gegenüber dem minderjährigen Kind und seinen volljährigen Geschwistern sowie ihren Eltern zum heutigen Zeitpunkt als nicht (mehr) zumutbar zu erachten ist.

E. 8.8

Aus den Akten ergeben sich ferner keine Hinweise auf ein unbotmässiges Verhalten der Beschwerdeführenden, welches eine nähere Prüfung unter dem Gesichtspunkt von Art. 83 Abs. 7 AuG bedingen würde. Die Voraussetzungen für eine vorläufige Aufnahme in der Schweiz gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG sind damit gegeben.

E. 9

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde gutzuheissen ist, soweit sie die Frage des Wegweisungsvollzuges betrifft. Die vorinstanzlichen Verfügungen vom 29. Mai 2007 werden demnach - soweit sie die Frage des Wegweisungsvollzuges betreffen - aufgehoben und die Vorinstanz wird angewiesen, die Beschwerdeführenden und ihre Kinder wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges in der Schweiz vorläufig aufzunehmen. Für den Rest wird die Beschwerde abgewiesen.

E. 10.1

Den Beschwerdeführenden wurde mit Instruktionsverfügung vom 5. Juli 2007 die unentgeltliche Prozessführung unter Vorbehalt der Veränderung der finanziellen Lage der Beschwerdeführenden gewährt. Die Familie ist heute gemäss Bestätigung der Koordinationsstelle für soziale Leistungen des Kanton M. _____ vom 11. Januar 2011 nicht mehr von Sozialhilfe abhängig und gilt deshalb nicht mehr als bedürftig. Aufgrund der Veränderung der finanziellen Lage der Familie werden den Beschwerdeführenden deshalb Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 300.-- auferlegt, was dem hälftigen Anteil ihres Unterliegens entspricht.

E. 10.2

Nachdem die Beschwerdeführenden teilweise - hinsichtlich der Frage des Wegweisungsvollzuges - mit ihrer Beschwerde durchgedrungen sind, ist den rechtlich vertretenen Beschwerdeführenden für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten eine um die Hälfte reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG; Art. 7 ff. VGKE). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers reichte mit Eingabe vom 8. April 2011 seine

Kostennote ein, gemäss welcher er einen Aufwand von insgesamt 16.08 Stunden und Barauslagen in der Höhe von Fr. 340.80 geltend machte. Der in Rechnung gestellte Aufwand erscheint angemessen, weshalb den Beschwerdeführenden unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundsätze nach Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) und eines Stundenansatzes von Fr. 250.-- eine, um die Hälfte gekürzte, Parteientschädigung von Fr. 2355.-- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen ist. Das Bundesamt wird somit angewiesen, den Beschwerdeführenden für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 2355.-- auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.